

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge „Master of Public Law (LL. M.)“ und „Master Public Service Innovation (M. Sc.)“ an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (PO-Master)

Vom 26. November 2025

Auf Grund des § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 9 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meißen) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad

Abschnitt 2 Prüfungsorgane und Prüfer

- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Aufgaben des Prüfungsausschusses sowie des Vorsitzenden
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüfer

Abschnitt 3 Masterprüfung

- § 7 Zweck, Umfang und Durchführung der Masterprüfung
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen und Fristen
- § 9 Klausuren
- § 10 Mündliche Modulprüfungen
- § 11 Alternative Modulprüfungen
- § 12 Masterarbeit und Verteidigung

Abschnitt 4 Ermittlung der Prüfungsergebnisse

- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 14 Bildung der Gesamtnote
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt 5 Verfahrensregelungen und Zeugnisse

- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Fernbleiben, Rücktritt und Prüfungsverlängerung
- § 20 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

- § 24 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht
- § 25 Widerspruchsverfahren

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung für die Masterstudiengänge „Master of Public Law (LL. M.)“ und „Master Public Service Innovation (M. Sc.)“.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch eine Studienordnung und eine Zulassungsordnung zum Studiengang.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die HSF Meißen den akademischen Grad „Master of Public Laws“ (abgekürzt „LL. M.“) bzw. „Master Public Service Innovation“ (abgekürzt „M. Sc.“).

Abschnitt 2 Prüfungsorgane und Prüfer

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die mit dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird am jeweiligen Fachbereich ein Prüfungsausschuss errichtet.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Fachhochschullehrer der HSF Meißen,
2. ein Lehrbeauftragter im Studiengang und
3. jeweils ein Vertreter aus der staatlichen und kommunalen Verwaltungspraxis.

²Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter müssen eine mindestens dem Studienziel entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

²Sie sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden sowie zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) ¹Der Rektor beruft den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sowie die jeweiligen Stellvertreter. ²Der Vor-

sitzende und dessen Stellvertreter soll aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 berufen werden. ³Die Berufung der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(5) ¹Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss endet mit

1. dem Ablauf des Berufungszeitraums,
2. dem Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss begründenden Amt oder
3. einem vorzeitigen Ausscheiden aus wichtigem Grund.

²Eine erneute Berufung ist möglich. ³Tritt ein Mitglied des Prüfungsausschusses in den Ruhestand, kann es bis zum nächsten Abschluss der Masterprüfung im Prüfungsausschuss verbleiben. ⁴Wird wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder Stellvertreters die Berufung eines neuen Mitglieds oder Stellvertreters erforderlich, erfolgt diese nur bis zum Ablauf der Berufung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag. ⁶Die Mitglieder können Aufgaben des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst oder Angehörige Beteiligte der konkreten Prüfungsangelegenheit sind. ⁷Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ⁸Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können als Beobachter an mündlich zu erbringenden Prüfungsleistungen teilnehmen und die Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten einsehen.

§ 4 Aufgaben des Prüfungsausschusses sowie des Vorsitzenden

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. ²Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Zulassung von Bewerbern zum Studium,
2. die Bestellung und Aufhebung der Bestellung der Prüfer einschließlich der Betreuer und Prüfer der Masterarbeit und ihrer Verteidigung,
3. die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten.
4. die Entscheidung über die Art der im jeweiligen Modul zu erbringenden Prüfungsleistung und die Zusammenfassung mehrerer Module in einer Prüfung,
5. die Festlegung der Prüfungstermine,
6. die Zulassung zu Modulprüfungen in Zweifelsfällen,
7. die Entscheidung zur Verwendung von Kennziffern bei Klausuren,
8. die Zulassung von Themen für die Masterarbeit,
9. die Entscheidung über Anträge von Studenten
 - a) auf Nachteilsausgleich,
 - b) zum Fernbleiben oder zum Rücktritt von einer Prüfung,
 - c) auf Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten,
10. die Bestimmung der Nach- und Wiederholungsprüfungen,

11. die Entscheidung über Sanktionen bei unlauterem Verhalten von Studenten im Prüfungsverfahren und
12. die Heilung von Mängeln im Prüfungsverfahren.

(2) ¹Neben den in dieser Ordnung, dem Vorsitzenden bereits zugewiesenen Aufgaben kann der Prüfungsausschuss weitere einzelne Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. ²Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Aufgaben.

(3) ¹Der Vorsitzende leitet die Durchführung der Masterprüfung. ²Er kann unaufschiebbare Entscheidungen über die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Buchstabe a und b, Nummer 10 und 12 genannten Aufgaben allein treffen. ³Der Prüfungsausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs-, Studien- und Zulassungsordnung.

§ 5 Prüfungsamt

¹Dem Prüfungsamt obliegt der Vollzug der Beschlüsse und Entscheidungen des Prüfungsausschusses. ²Es unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Zulassung von Bewerbern zum Studium sowie bei der Vorbereitung und Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens und der Masterprüfung. ³Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Ermittlung, ob die Zugangsvoraussetzungen von den Bewerbern erfüllt werden und die Organisation der Eignungsprüfung,
2. die Organisation des Auswahlverfahrens und der Modulprüfungen,
3. die Vorbereitung der Sitzungen des Prüfungsausschusses und die Fertigung der Sitzungsprotokolle,
4. die Bekanntgabe der Prüfungstermine,
5. die Feststellung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit,
6. der Einsatz von Aufsichten,
7. die Vergabe von Kennziffern für schriftliche Prüfungen,
8. die Bekanntgabe der Prüfer in der mündlichen Prüfung,
9. die Ausgabe von Themen für Haus-, Seminar- und Projektarbeiten sowie für die Masterarbeit,
10. die Registrierung, Ermittlung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse,
11. die Prüfungsdokumentation,
12. die Ausfertigung der Masterzeugnisse, Masterurkunden und Diploma Supplements und
13. die Führung und Archivierung der Prüfungsakten.

§ 6 Prüfer

(1) ¹Die Prüfer werden unbefristet bestellt. ²Die Bestellung kann vom jeweiligen Prüfungsausschuss auf einen bestimmten Prüfungszeitraum beschränkt werden.

(2) Die Bestellung der Prüfer für die Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung des Themas nach § 12 Absatz 3.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung von Prüfern jederzeit aufheben.

(4) Zu Prüfern können bestellt werden:

1. Hochschullehrer der HSF Meißen und anderer Hochschulen,
2. Lehrbeauftragte der HSF Meißen und
3. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.

(5) In Prüfungen, die von zwei Prüfern abgenommen werden, soll mindestens ein Prüfer Lehrender im prüfungsrelevanten Modul sein.

(6) ¹Prüfer müssen eine mindestens dem Studienziel entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²§ 3 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Der aus zwingenden Gründen kurzfristige Wechsel eines Prüfers vor Beginn einer mündlichen Prüfung oder im Bewertungsverfahren schriftlicher Prüfungsleistungen ist zulässig.

Abschnitt 3 Masterprüfung

§ 7

Zweck, Umfang und Durchführung der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung bildet den akademischen und berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge der Studieninhalte überblickt werden sowie die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden selbstständig anzuwenden und ob die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus sämtlichen studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und ihrer Verteidigung.

(3) ¹Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen über bis zu drei Module. ²Modulprüfungen sind als Klausuren, mündliche oder alternative Prüfungen zu erbringen. ³Mindestens jeweils ein Modul muss mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung und einer Seminarleistung oder Hausarbeit abschließen. ⁴Im Studiengang „Master of Public Law“ ist mindestens ein Modul mit einem Aktenvortrag auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts abzuschließen; außerdem sind mindestens drei Prüfungen als Klausuren von 300 Minuten Dauer zu erbringen, die praktische Fälle aus dem Rechtsleben zum Inhalt haben. ⁵Stehen in Modulen verschiedene Prüfungsarten zur Auswahl, bestimmt der Prüfungsausschuss vor Beginn des Moduls die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung. ⁶Modulprüfungen sind nicht öffentlich, sofern in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(4) Das jeweilige Semester, in dem die Modulprüfungen stattfinden und die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte für bestandene Modulprüfungen ergeben sich aus der jeweiligen Anlage der Studienordnung.

(5) Freiversuche sind nicht möglich.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Termine für schriftliche und mündliche Modulprüfungen, für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit, für die Abgabe der Masterarbeit und den Verteidigungstermin fest. ²Er bestimmt den Aus- und Abgabezeitpunkt für die im Rahmen von alternativen Modulprüfungen zu erbringenden schriftlichen Arbeiten und die Termine von Präsentationen.

(7) ¹Das Prüfungsamt gibt den Studenten die vom Prüfungsausschuss nach Absatz 6 getroffenen Festlegungen innerhalb der ersten Studienwoche im jeweiligen Semester in geeigneter Form bekannt. ²In diesem Zusammenhang sind Klausuren, die elektronisch zu bearbeiten sind, als solche auszuweisen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen und Fristen

(1) Zu einer Modulprüfung ist zuzulassen, wer in dem Semester, in welchem die jeweilige Modulprüfung durchgeführt wird, eingeschrieben ist und seinen Prüfungsanspruch gemäß § 16 noch nicht verwirkt hat.

(2) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer die Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bestanden und zu den Modulen im vierten und fünften Semester den ersten Prüfungsversuch unternommen hat.

(3) Zur Verteidigung der Masterarbeit ist ein Student zuzulassen, wenn seine Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Mit der Entrichtung der für das jeweilige Semester festgelegten Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der HSF Meißen zur Erhebung von Studiengebühren sind die Studenten eingeschrieben und können zu den jeweiligen Modulprüfungen zugelassen werden.

(5) Für den Fall einer Beurlaubung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag, wann die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 9

Klausuren

(1) ¹Durch die Klausuren soll festgestellt werden, ob die Studenten die Lernziele des Moduls erreicht haben. ²Die Studenten sollen nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.

(2) ¹Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche oder elektronische Arbeit, in der ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeitet werden. ²Klausuren werden von einem im Modul Lehrenden gestellt, der gleichzeitig bestimmt, welche Hilfsmittel zur Bearbeitung zugelassen sind. ³Die Klausuren sind dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben. ⁴Sie dürfen nicht mehr als zwei selbstständige, getrennt zu bewertende Aufgabenteile enthalten. ⁵Die Gewichtung der Aufgabenteile ist anzugeben. ⁶Ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaute Klausuren sind ausgeschlossen.

(3) ¹Aufsichtführende werden vom Prüfungsamt bestimmt. ²Zur Aufsicht in Klausuren darf nicht eingesetzt werden, wer als Prüfer von Klausuren im jeweiligen Semester an der Bewertung der Prüfungsleistungen beteiligt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt, ob die Studenten ihre Klausuren anstelle des Namens mit einer Kennziffer zu versehen haben. ⁴Die Kennziffern werden vor Beginn der Klausur vom Prüfungsamt vergeben. ⁵Die den Kennziffern zugehörigen Namen dürfen vor Abschluss der Bewertung der Klausur nicht bekanntgegeben werden.

(4) ¹Bei elektronisch zu erstellenden Arbeiten ist eine nach Absatz 2 Satz 1 getroffene Zulassung von Hilfsmitteln und die mit der Vergabe einer Kennziffer nach Absatz 3 Satz 3 bezweckte Pseudonymisierung durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten. ²Notwendige Datenformate und Speicherbereiche zur Abgabe der Prüfungsleistung sind in der jeweiligen Aufgabe anzugeben.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Klausur mindestens 90 und höchstens 300 Minuten.

(6) ¹Klausuren sind von einem Prüfer, Klausuren als zweite Wiederholungsprüfung sind von zwei Prüfern zu bewerten. ²Dem Zweitprüfer ist die Bewertung der Klausur durch den Erstprüfer, einschließlich deren Begründung, bekannt. ³Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als vier Notenpunkte voneinander ab, gilt die Durchschnittspunktzahl. ⁴Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die beiden Prüfer sich nicht einigen oder auf vier Notenpunkte annähern können, ein vom Prüfungsausschuss bestellter dritter Prüfer die Note im Rahmen der Bewertung dieser beiden Prüfer fest. ⁵Das Bewertungsverfahren soll insgesamt zwei Monate nicht überschreiten.

(7) Für nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Klausuren wird die Note „ungenügend“ (6,0) erteilt.

§ 10

Mündliche Modulprüfungen

(1) ¹Mündliche Modulprüfungen sind Prüfungsgespräche. ²Durch mündliche Modulprüfungen sollen die Studenten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und beantworten können. ³Ferner soll festgestellt werden, ob die Studenten über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) ¹Mündliche Modulprüfungen werden vor zwei Prüfern abgelegt. ²Den Studenten soll eine Liste mit den vorgesehenen Prüfern zwei Wochen vor Beginn der Prüfung in geeigneter Form mitgeteilt werden.

(3) ¹Mündliche Modulprüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung durchgeführt werden. ²An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studenten teilnehmen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen beträgt für jeden Studenten mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. ²Im Masterstudiengang „Master of Public Law“ beträgt die Dauer nach Satz 1 mindestens 30 und höchstens 40 Minuten. ³Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Prüfungsdauer entsprechend der Anzahl der Studenten.

(5) ¹Die mündliche Modulprüfung kann mit einem Kurzvortrag der Studenten beginnen. ²Er soll zehn Minuten nicht überschreiten. ³Die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt höchstens 60 Minuten. ⁴Ein im Modul Lehrender bestimmt die Themen für den Vortrag und die Hilfsmittel, die für die mündliche Modulprüfung zugelassen sind.

(6) ¹Die Prüfer einigen sich auf eine Bewertung der mündlichen Modulprüfung. ²Besteht die mündliche Prüfung aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch, so sind diese Leistungen in einer Note zu bewerten.

(7) ¹Die Bewertung ist den Studenten einzeln im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben. ²Sie ist zu begründen, wenn die Studenten Einwendungen gegen die Bewertung vortragen.

(8) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und gegebenenfalls die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Einwendungen der Studenten sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 11

Alternative Modulprüfungen

(1) Alternative Modulprüfungen sind

1. Projektleistungen,
2. Seminarleistungen,
3. Laborleistungen,
4. Medienleistungen,
5. Hausarbeiten und
6. Aktenvorträge.

(2) ¹Eine Projektleistung umfasst eine Projektarbeit und eine Präsentation. ²In Projektarbeiten werden komplexe und in der Regel anwendungsorientierte Fragestellungen behandelt. ³Die Studenten sollen nachweisen, dass sie, bezogen auf diese Fragestellungen, Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. ⁴Durch die Arbeit an Projekten und die Anfertigung von Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit, insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, gefördert. ⁵Themenvorschläge für eine Projektarbeit sind von den Studenten beim Modulbeauftragten bis zu einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist einzureichen. ⁶Der Modulbeauftragte teilt nach Abstimmung mit den vorgesehenen Prüfern dem Prüfungsamt die bestätigten Themen mit. ⁷Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt vier Monate. ⁸Die Ergebnisse der Projektarbeiten sind im Rahmen einer mindestens 20- und höchstens 30-minütigen Präsentation den Prüfern vorzustellen.

(3) ¹Eine Seminarleistung umfasst die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fachübergreifenden Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeitsergebnisse in einer mindestens 15- und höchstens 30-minütigen Präsentation und in einer anschließenden Diskussion. ²Neben der schriftlichen Ausarbeitung und der inhaltlichen Darstellung in der Präsentation sind die Vortragsweise und die Diskussionsführung angemessen bei der Bewertung der Seminarleistung zu berücksichtigen.

(4) ¹Eine Laborleistung umfasst die Durchführung von Laborübungen und den Nachweis der erworbenen Kenntnisse anhand von Protokollen, die eine schriftliche Erläuterung der entsprechenden fachwissenschaftlichen Zusammenhänge (Vorbetrachtung) einschließen. ²Zusätzlich kann je Laborübung ein Gespräch mit einer Dauer von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten zu den fachwissenschaftlichen Zusammenhängen und Wirkprinzipien der Laborübungen geführt werden. ³Laborleistungen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie nicht mehr als vier selbstständige, getrennt zu bewertende Laborübungen umfassen. ⁴Selbstständige Laborübungen dürfen zeitlich getrennt voneinander durchgeführt werden. ⁵Die Gewichtung der Laborübungen ist anzugeben.

(5) ¹Eine Medienleistung umfasst die Entwicklung eines digitalen Produktes einschließlich der sachlich gebotenen Dokumentation, die eine schriftliche Erläuterung der entsprechenden fachwissenschaftlichen Zusammenhänge einschließt. ²Zusätzlich ist je Medienleistung ein Gespräch mit einer Dauer von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten zu den fachwissenschaftlichen Zusammenhängen und Wirkprinzipien der Medienleistung durchzuführen. ³Medienleistungen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie nicht mehr

als zwei selbstständige, getrennt zu bewertende Produkte umfassen. ⁴Die Gewichtung der Produkte ist anzugeben.

(6) ¹In einer Hausarbeit wird eine auf die Modul Inhalte bezogene Aufgabe theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. ²Diese schriftliche Darstellung umfasst auch den Nachweis der Auswertung einschlägiger Quellen.

(7) Mit einem Aktenvortrag als Prüfungsleistung ist die Befähigung unter Beweis zu stellen, nach einer Vorbereitungszeit von einer Stunde in freier Rede den entscheidungserheblichen Akteninhalt eines Falles in höchstens zehn Minuten darzustellen sowie eine plausible und praktikable Entscheidung vorzuschlagen und überzeugend zu begründen.

(8) ¹Projekt-, Seminar- und Hausarbeiten sowie Labor- und Medienleistungen sind unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erstellen. ²Sie sind fristgemäß in der jeweils vorgegebenen Form bei der Prüfungsbehörde einzureichen. ³Bei postalischer Übersendung ist für die Fristwahrung der nachgewiesene Einlieferungszeitpunkt bei einem Postdienstleister maßgebend. ⁴§ 12 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) ¹Die Bearbeitung der Themen im Rahmen alternativer Modulprüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 kann einzeln oder in einer Gruppe von nicht mehr als drei Studenten erfolgen. ²Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar sein. ³§ 10 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) ¹Die schriftlichen Teile alternativer Modulprüfungen und die Präsentationen werden von einem Prüfer bewertet. ²Der Prüfer in Präsentationen ist in der Regel der Prüfer, der die Projekt- oder Seminararbeit bewertet hat. ³Für mündliche Teile alternativer Modulprüfungen, mit Ausnahme von Laborleistungen und Seminarleistungen, finden die Vorschriften in § 10 Absatz 2 und Absatz 6 bis 8 entsprechend Anwendung. ⁴Die Bewertung von Projektleistungen und Seminarleistungen erfolgt entsprechend § 13 Absatz 3. ⁵Im übrigen gelten § 9 Absatz 6 Satz 2 bis 5 und § 10 Absatz 7 und Absatz 8 entsprechend.

(11) ¹Alternative Modulprüfungen sind in der Regel innerhalb eines Semesters abzuschließen. ²Ein im Modul Lehrender bestimmt die Themen für Seminar- und Hausarbeiten sowie für Labor- und Medienleistungen.

(12) ¹Die Themen für die schriftlichen Teile alternativer Modulprüfungen werden vom Prüfungsamt an die Studenten ausgegeben. ²Gleichzeitig teilt das Prüfungsamt den Abgabetermin mit. ³§ 12 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12

Masterarbeit und Verteidigung

(1) ¹Mit der Masterarbeit und den Thesen zu dieser Arbeit sollen die Studenten nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und praxisbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. ²Die Masterarbeit ist mündlich zu verteidigen. ³Die Verteidigung ist die letzte Prüfung des Masterstudiums.

(2) Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit schlagen die Studenten ohne Rechtsanspruch auf Zulassung im 5. Semester bis zu einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist vor. ²Das Thema der Masterarbeit im Studiengang „Master of Public Law“ muss einen thematischen Bezug zum Öffentlichen Recht aufweisen. ³Mit dem Themenvorschlag sind dem Prüfungsamt die Ziele der Masterarbeit und eine Stellungnahme des vorgesehenen Betreuers vorzulegen. ⁴Das Thema der Masterarbeit wird nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zum Beginn der Bearbeitungszeit ausgegeben. ⁵Gleichzeitig wird mitgeteilt, welcher Prüfer vom Prüfungsausschuss zum Betreuer der Masterarbeit bestimmt wurde.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Die Masterarbeit ist fristgemäß in deutscher Sprache zweifach in gedruckter gebundener und einmal in digitalisierter Form nach Maßgabe des Absatzes 5 beim Prüfungsamt abzugeben. ³Bei den Druckexemplaren kann in Absprache mit den Prüfern auf Anlagen verzichtet werden. ⁴Bei postalischer Übersendung der Masterarbeit ist für die Fristwahrung der nachgewiesene Einlieferungszeitpunkt bei einem Postdienstleister maßgebend. ⁵Für nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Masterarbeiten wird die Note „ungenügend“ (6,0) erteilt.

(5) ¹Die digitalen Fassungen der Masterarbeiten werden in der Bibliothek der HSF Meißen archiviert und den Benutzern nach Maßgabe der Bibliotheksordnung zugänglich gemacht. ²Sie werden zehn Jahre aufbewahrt. ³Die Masterarbeit soll gemäß den Regelungen der HSF Meißen veröffentlicht werden.

(6) ¹Mit der Masterarbeit haben die Studenten eine Eidesstattliche Versicherung insbesondere darüber abzugeben, dass die Masterarbeit selbstständig verfasst wurde, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und die Masterarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist. ²Wortlaut und Inhalt der Eidesstattlichen Versicherung werden durch die Hochschule vorgegeben. ³Für die Masterarbeit ist die Note „ungenügend“ (6,0) zu erteilen, wenn die Studenten eine falsche oder nicht den Vorgaben entsprechende Eidesstattliche Versicherung abgegeben haben. ⁴Zur Überprüfung der Eidesstattlichen Versicherung kann eine geeignete Prüfungssoftware eingesetzt werden.

(7) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. § 9 Absatz 6 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. ²Das Bewertungsverfahren soll drei Monate nicht überschreiten. ³Die Prüfer haben alle prüfungsrechtlich relevanten Erwägungen für ihre Bewertung jeweils in einem schriftlichen Gutachten niederzulegen, das zusammen mit dem digitalen Exemplar der Masterarbeit zum Gegenstand der Prüfungsakte wird.

(8) ¹In der Verteidigung der Masterarbeit sollen die Studenten nachweisen, dass sie in der Lage sind, problembezogene Fragestellungen zu den Arbeitsergebnissen ihrer Masterarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertiefen. ²Die Verteidigung besteht aus einer Präsentation von in der Regel 20 Minuten Dauer und einer anschließenden Disputation mit einer Dauer von 30 Minuten. ³Zur Vorbereitung auf die Präsentation stellt das Prüfungsamt den Studenten die Gutachten der Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit rechtzeitig zur Verfügung. ⁴Die Verteidigung wird in der Regel von den Prüfern, die die Masterarbeit benotet haben, durchgeführt und bewertet. ⁵Ein weiterer Prüfer kann hinzugezogen werden. ⁶Die Verteidigung ist hochschulöffentlich. ⁷Die Bekanntgabe

der Bewertung der Verteidigungsleistung ist nicht öffentlich.
^aFür die Verteidigung gelten § 10 Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 und Absatz 8 entsprechend.

Abschnitt 4 Ermittlung der Prüfungsergebnisse

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) ¹Jede einzelne Prüfungsleistung ist mit einer ganzen Punktzahl von 0 bis 15 Notenpunkten zu bewerten. ²Die im Bewertungsverfahren ermittelten Notenpunkte werden einer Note nach Absatz 2 zugeordnet.

(2) ¹Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ²Alle weiteren Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt. ³Die Noten sind dabei ohne Auf- oder Abrundung wie folgt abzugrenzen:

Bewertung Notenpunkte	Benotung	
	Notenwert	Notenstufe
14,80–15,00	1,0	sehr gut
14,60–14,79	1,1	
14,40–14,59	1,2	
14,20–14,39	1,3	
14,00–14,19	1,4	
13,70–13,99	1,5	gut
13,40–13,69	1,6	
13,10–13,39	1,7	
12,80–13,09	1,8	
12,50–12,79	1,9	
12,20–12,49	2,0	
11,90–12,19	2,1	
11,60–11,89	2,2	
11,30–11,59	2,3	
11,00–11,29	2,4	
10,70–10,99	2,5	befriedigend
10,40–10,69	2,6	
10,10–10,39	2,7	
9,80–10,09	2,8	
9,50–9,79	2,9	
9,20–9,49	3,0	
8,90–9,19	3,1	
8,60–8,89	3,2	
8,30–8,59	3,3	
8,00–8,29	3,4	
7,50–7,99	3,5	ausreichend
7,00–7,49	3,6	
6,50–6,99	3,7	
6,00–6,49	3,8	
5,50–5,99	3,9	
5,00–5,49	4,0	
2,00–4,99	5,0	mangelhaft
0–1,99	6,0	ungenügend

(3) Die Notenpunkte für die Masterarbeit und ihre Verteidigung werden im Verhältnis 3/4 zu 1/4 gewichtet.

(4) Das Ergebnis bestandener Modulprüfungen und der bestandenen Masterarbeit einschließlich Verteidigung teilt das Prüfungsamt dem Studenten in geeigneter Form mit.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

(1) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung werden die Notenpunkte der Modulprüfungen jeweils einfach, die Notenpunkte für die Masterarbeit und ihre Verteidigung vierfach gewichtet. ²Umfasst eine Modulprüfung mehrere Module, werden die Notenpunkte entsprechend der Anzahl dieser Module gewichtet. ³Die Summe dieser gewichteten Notenpunkte wird durch die Anzahl der gewichteten und summierten Module geteilt und ergibt die Endpunktzahl. ⁴Der ermittelten Endpunktzahl wird nach § 13 Absatz 2 eine Note zugeordnet. ⁵Diese Note entspricht der Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Gesamtnote der Masterprüfung fest und gibt sie den Studenten schriftlich bekannt. ²Mit Bekanntgabe des Prüfungsbescheides endet das Studium.

(3) ¹Die nach Absatz 1 ermittelte Gesamtnote wird durch einen ECTS-Grad ergänzt. ²ECTS-Grade werden den Studenten, die die Masterprüfung bestanden haben, wie folgt zugeordnet: A (die besten 10 Prozent); B (die nächsten 25 Prozent); C (die nächsten 30 Prozent); D (die nächsten 25 Prozent); E (die nächsten 10 Prozent). ³Grundlage für die Berechnung des ECTS-Grades ist die erreichte Endpunktzahl. ⁴ECTS-Grade beziehen sich jeweils auf die drei letzten Absolventenjahrgänge. ⁵Sie werden erstmals nach dem dritten Studiendurchgang vergeben. ⁶Den Studenten, die die Masterprüfung nicht bestanden haben, werden die ECTS-Grade FX (3,00 – 4,99 Notenpunkte; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können) und F (0 – 2,99 Notenpunkte; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich) zugeordnet.

(4) ¹Für jeden Studenten eines Absolventenjahrganges, der die Masterprüfung bestanden hat, wird eine Platznummer ermittelt. ²Die Platznummer bezieht sich auf die erreichte Endpunktzahl. ³Zusätzlich wird der arithmetische Mittelwert der Endpunktzahlen des Absolventenjahrganges angegeben.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(2) Die Masterarbeit und die Verteidigung sind bestanden, wenn die eingereichte Masterarbeit und die Verteidigung jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Masterarbeit und ihre Verteidigung bestanden wurden.

(4) ¹Modulprüfungen, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden sind, gelten als nicht bestanden. ²Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und ihre Verteidigung.

(5) ¹Studenten, die eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder deren Verteidigung nicht bestanden haben, wird das

Ergebnis der Prüfung schriftlich bekannt gegeben. ²Außerdem wird mitgeteilt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die entsprechende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(6) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle nach § 16 vorgesehenen Wiederholungsprüfungen nicht bestanden wurden oder ein Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Masterprüfung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 vorliegt. ²Das Ergebnis wird dem Studenten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt gegeben. § 14 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Auf Antrag wird dem Studenten eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und erreichten Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ⁴Satz 4 gilt entsprechend, wenn der Student sein Masterstudium nicht abschließt.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²§ 7 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. ²Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt wird. ³Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in jeder der für die jeweilige Modulprüfung vorgesehenen Prüfungsart zulässig.

(4) ¹Die Masterarbeit und die Verteidigung können jeweils nur einmal wiederholt werden. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Zulassung eines neuen Themas für die Masterarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ⁴§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁵Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Wiederholungsanspruch.

(5) ¹Ist die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung insgesamt nicht bestanden, sind die Masterarbeit und die Verteidigungsleistung zu wiederholen. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte

(1) Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Studiengang erbracht wurden.

(2) ¹Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen oder außerhochschulisch in Aus- und Weiterbildungsgängen sowie in der beruflichen Praxis zurückgelegt oder erworben wurden, sind anzurechnen, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertig sind Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte, wenn die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen denjeni-

gen des jeweiligen Studienganges an der HSF Meißen im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten, die in staatlich anerkannten Fernstudiengängen zurückgelegt oder erworben wurden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kann höchstens bis zur Hälfte erfolgen.

(5) ¹Die Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidung des Prüfungsausschusses wird vom Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben. ²Die Nichtanrechnung ist zu begründen.

(6) ¹Anträge nach Absatz 1 bis 3 und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studenten innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn des jeweiligen Semesters beim Prüfungsamt einzureichen. ²Aus diesen Unterlagen müssen die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen, die angerechneten ECTS-Leistungspunkte, die Bewertungen und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen. ³Die Bestätigungen müssen von den Hochschulen ausgestellt sein, an denen die Prüfungen abgelegt wurden. ⁴Aus den Bestätigungen muss auch ersichtlich sein, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. ⁵Über die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der im außerhochschulischen Bereich erworbenen Kompetenzen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. ⁶Fristversäumnis führt zum Verlust des Anrechnungsanspruches. ⁷Der Prüfungsausschuss kann Festlegungen zur pauschalen Anrechnung erlassen.

(7) ¹Angerechnete Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte, die nicht an der HSF Meißen erbracht wurden, werden mit dem Vermerk „als Modulprüfung angerechnet“ in das Zeugnis eingetragen. ²Soweit die Notensysteme vergleichbar sind, werden auch die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Angerechnete Leistungen, die außerhochschulisch in Aus- und Weiterbildungsgängen oder in der beruflichen Praxis erbracht wurden, werden ohne Note mit dem Vermerk „als Modulprüfung angerechnet“ in das Zeugnis eingetragen.

Abschnitt 5

Verfahrensregelungen und Zeugnisse

§ 18

Nachteilsausgleich

(1) ¹ Studenten mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie Studenten, die vorübergehend erheblich körperlich beeinträchtigt sind, ist bei den Modulprüfungen auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. ²Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor Beginn der Modulprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeit-

punkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. ³Mit dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich Art und Grad der Beeinträchtigung ergeben. ⁴In offensichtlichen Fällen kann auf Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. ⁵Die Entscheidungen über den Antrag und ihre Begründung sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

(3) Über die Anträge entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 19

Fernbleiben, Rücktritt und Prüfungsverlängerung

(1) Bleibt ein Student einer Modulprüfung oder Teilen derselben ohne Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses fern oder tritt er ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses von ihr oder einem Teil zurück, wird die Prüfung oder der betreffende Teil mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(2) ¹Stimmt der Prüfungsausschuss dem Fernbleiben oder dem Rücktritt zu, gilt die Prüfung oder der betreffende Teil als nicht durchgeführt. ²Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der Student aufgrund von Krankheit an der Prüfung oder einem Prüfungsteil nicht teilnehmen kann. ³Der Student hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen und nachzuweisen. ⁴Im Krankheitsfall ist grundsätzlich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält und in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁵Der Krankheit eines Studenten steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen in einer akut auftretenden Pflegesituation gleich. ⁶Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Hat sich ein Student in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Modulprüfung unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt von der bezeichneten Modulprüfung wegen dieses Grundes nicht mehr genehmigt werden.

(4) ¹Für Studenten, die mit Zustimmung des Prüfungsausschusses einer Modulprüfung oder Teilen derselben ferngeblieben oder davon zurückgetreten sind, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Nachprüfung. ²Bereits abgelegte Teile der Modulprüfung werden bei der Nachprüfung angerechnet. ³Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung nach § 10 ist in vollem Umfang nachzuholen. ⁴Dies gilt entsprechend für Präsentationen im Rahmen alternativer Modulprüfungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2.

(5) ¹Erscheinen Studenten aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, verspätet zur Modulprüfung, so verlängert sich die Bearbeitungszeit für sie auf Antrag um die versäumte Zeit. ²Über den Antrag entscheidet vorläufig der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Nachweis über die Gründe der Verspätung ist im Anschluss an die Prüfung unverzüglich beim Prüfungsamt vorzulegen. ⁴Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird für die entsprechende Prüfung die Note „ungenügend“ (6,0) erteilt. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit für Projekt-, Seminar- und Hausarbeiten sowie für die Masterarbeit verlängert sich auf Antrag um Zeiten, in denen der Student aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung gehindert ist. ²Der Nachweis über die Gründe der Verhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsamt vorzulegen. ³Im Krankheitsfall ist grundsätzlich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Erkrankung enthält. ⁴Absatz 2 Satz 5 und 6 sowie Absatz 5 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 20

Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren

(1) ¹Unternimmt es ein Student, das Ergebnis einer Modulprüfung, Masterarbeit oder deren Verteidigung durch

1. Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel,
2. unzulässige Hilfe Dritter oder
3. Einwirkung auf den Prüfungsausschuss oder auf von diesem mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen oder
4. stört er den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung,

wird die betroffene Prüfungsleistung mit der Notenstufe „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²In besonders schweren Fällen können Studenten von der weiteren Teilnahme an der Masterprüfung ausgeschlossen werden.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn einer Prüfung oder eines Prüfungsteils. ²Prüfer und Prüfungsaufsichten sind befugt, den Arbeitsplatz sowie die Studenten selbst unmittelbar vor, nach oder während einer Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 auch ohne konkreten Verdacht auf nicht zugelassene Hilfsmittel bzw. deren Veränderung (z. B. unzulässige Kommentierungen an Gesetzestexten) zu kontrollieren. ³Dazu können technische Lösungen eingesetzt werden. ⁴Die Kontrolle von Studenten während einer Prüfung mittels Sichtkontrolle und Scangeräten ist zulässig. ⁵Besteht der Verdacht einer Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel, sind Prüfer und Prüfungsaufsichten befugt, diese Hilfsmittel sofort sicherzustellen. ⁶Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Studenten bis zum Abschluss einer Prüfung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁷Verhindert der Student eine Kontrolle oder eine Sicherstellung oder nimmt er nach Beanstandung gemäß Satz 7 eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, wird die betroffene Prüfungsleistung mit der Notenstufe „ungenügend“ bewertet. ⁸Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der jeweilige Prüfungsausschuss nach Anhörung des Studenten. ²Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Student die Modulprüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung des Aufsichtführenden ein vorläufiger Ausschluss des Studenten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Modulprüfung unerlässlich ist.

(4) ¹Wird nachträglich bekannt, dass eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 vorlag, erklärt der jeweilige Prüfungsausschuss eine bestandene Modulprüfung oder die Masterprüfung für nicht bestanden. ²Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. ³Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Satz 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn seit der Aushändigung des Zeugnisses mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, soll eine Wiederholung der Modulprüfung angeordnet werden. ²Die Anordnung kann auf einzelne Studenten und einzelne Teile der Modulprüfung beschränkt werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 kann auch auf Antrag eines Studenten ergehen.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsausschuss zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des mit einem Mangel behafteten Prüfungsteils ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Modulprüfung darf der Prüfungsausschuss von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 22

Prüfungsdokumentation

(1) ¹Die Hochschule dokumentiert die jeweiligen Modulprüfungen, die Masterarbeit sowie deren Verteidigung. ²Diese Dokumentation kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(2) Die Dokumentation nach Absatz 1 umfasst:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfungsleistung,
2. Fristen für die Anfertigung von Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit,
3. die Namen der Prüfer, die an der Bewertung der Prüfungsleistungen mitgewirkt haben,
4. die erreichten Notenpunkte und Noten,
5. die Endpunktzahl und die Gesamtnote,
6. die Entscheidungen des jeweiligen Prüfungsausschusses und
7. Unregelmäßigkeiten in der Prüfung.

§ 23

Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Student innerhalb eines Monats nach Beendigung des Studiums ein Zeugnis.

(2) ¹Das Zeugnis enthält den Namen, das Geburtsdatum sowie den Geburtsort des Studenten und bezeichnet den abgeschlossenen Studiengang. ²Es weist neben der Gesamtnote die Notenpunkte und Noten der Modulprüfungen und die erreichten ECTS-Leistungspunkte aus. ³Angerechnete Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte sind entsprechend § 17 Absatz 7 zu kennzeichnen. ⁴Das Zeugnis enthält außerdem die in der Masterarbeit und ihrer Verteidigung erzielten Notenpunkte und Noten sowie die Themen der Projektarbeit und der Masterarbeit. ⁵Das Zeugnis weist den erreichten ECTS-Grad, die im jeweiligen Absolventenjah-

gang ermittelte Platznummer und den arithmetischen Mittelwert der Notenpunkte des Absolventenjahrganges aus. ⁶Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die Gesamtnote der Masterprüfung schriftlich bekannt gegeben wurde.

(3) ¹Mit dem Zeugnis werden eine Urkunde über die Verleihung des erworbenen Mastergrades und ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zum Profil des Studienganges enthalten sind, ausgehändigt. ²Die Masterurkunde wird vom Rektor, Zeugnis und Diploma Supplement werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) ¹Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. ²Sie tragen das Datum des Tages, an dem die Gesamtnote der Masterprüfung schriftlich bekanntgegeben wurde.

§ 24

Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

(1) ¹Über jeden Studenten wird beim Prüfungsamt eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte enthält insbesondere

1. die Prüfungsdokumentationen,
2. die Prüfungsbescheide,
3. Mehrfertigungen des Zeugnisses, der Masterurkunde und des Diploma Supplements,
4. die schriftlichen und elektronischen Prüfungsleistungen und
5. sonstige Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

³Die Prüfungsakte kann auch als elektronische Akte geführt werden.

(2) ¹Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Mehrfertigungen der ausgestellten Zeugnisse, Masterurkunden und Diploma Supplements sowie für Prüfungsbescheide zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung 50 Jahre. ²Alle anderen Bestandteile der Prüfungsakte sind fünf Jahre aufzubewahren. § 12 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt. ³Die genannten Fristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Masterprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Studenten können innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Masterprüfung ihre Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung erlassen worden sind, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

(2) Widerspruchsbescheide sind gebührenpflichtig.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 26
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Meißen, den 26. November 2025

Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor